

# BIM in Deutschland

## - Sachstand, Perspektiven und Gegensätze –

Stuttgart, 19.11.2015

### *Planen mit BIM – rechtliche Rahmenbedingungen*

Referent: Prof. Dr. Klaus Eschenbruch  
Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Düsseldorf

2943/2015eskl/Folienvortrag

Referent: RA Prof. Dr. Klaus Eschenbruch, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf, Tel: 0211/600500-0, klaus.eschenbruch@kapellmann.de

Folie 1

## - BIM -

- BIM ist kein bloßes Softwareprodukt, sondern eine **Planungsmethode**.
- Technische **Grundlage** ist eine **Datenplattform** und unterschiedlichste (CAD-) Softwaretools für das Planen mit digitalen Gebäudeinformationen.
- BIM unterscheidet sich von der herkömmlichen 3D-Planungstechnik durch ein **ausführungsorientiertes Planen mit Bauteilen**.
- Die Zusammenführung der digitalen Gebäudeinformation zu einem virtuellen Gebäudemodell kann über eine **einheitliche Schnittstelle** für unterschiedliche Softwareprodukte der einzelnen Objekt- und Fachplanungsbeteiligten (open BIM), oder aber über softwareherstellerspezifische Datenformate bei Verwendung von Softwareprodukten eines Herstellers (closed BIM) erreicht werden.
- Unter Einsatz von Softwareprodukten können aus den geometrischen Gebäudeinformationen Mengen abgeleitet und darüber hinaus die Bauteile u.a. mit **Kosten- und Termininformationen** verknüpft werden (**4D und 5D**).
- Der **Umfang** der eingesetzten **BIM-Funktionen** ist für **jedes Projekt konkret abzustimmen** (BIM-Projektplan) und hat Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Beteiligten wie auch die Vertragsgestaltung.

Referent: RA Prof. Dr. Klaus Eschenbruch, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf, Tel: 0211/600500-0, klaus.eschenbruch@kapellmann.de

Folie 2

# Die Strategien zur Umsetzung der Planungsmethodik

## 2 BIM-Welten

### Open BIM

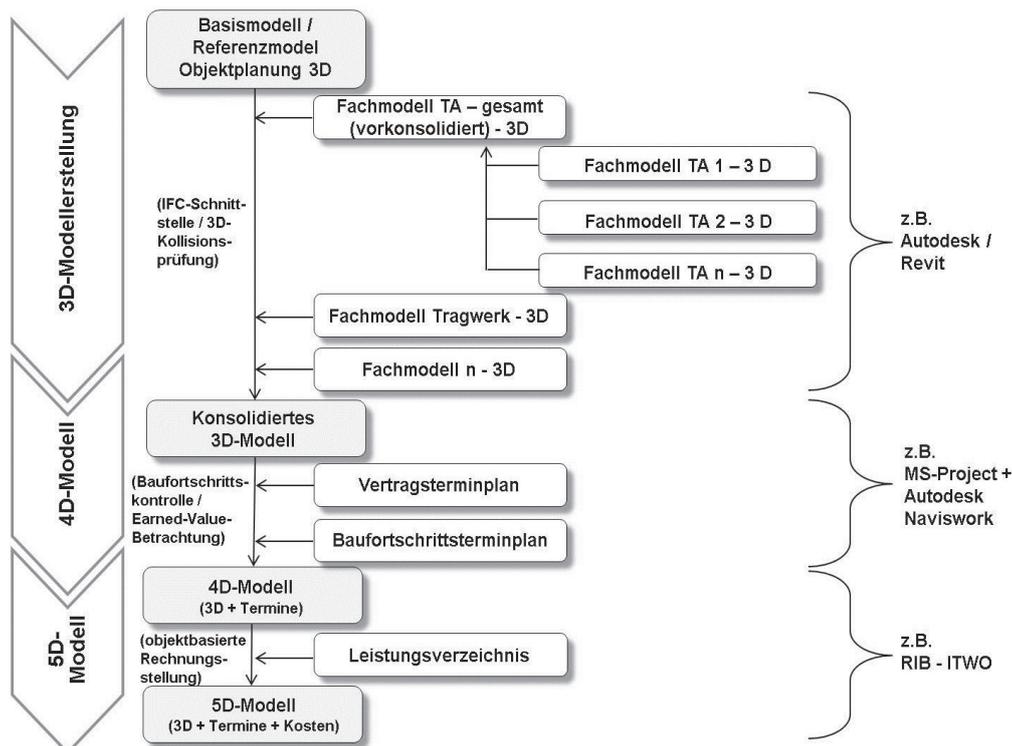
Eine BIM-Methode, bei der die Beteiligten mit unterschiedlicher Software arbeiten und ihre Fachmodelle mittels einer gemeinsamen Schnittstelle, i.d.R. IFC, zu einem Koordinationsmodell, zusammenführen, um hiermit ggf. Qualitäts- und Konfliktchecks durchzuführen.

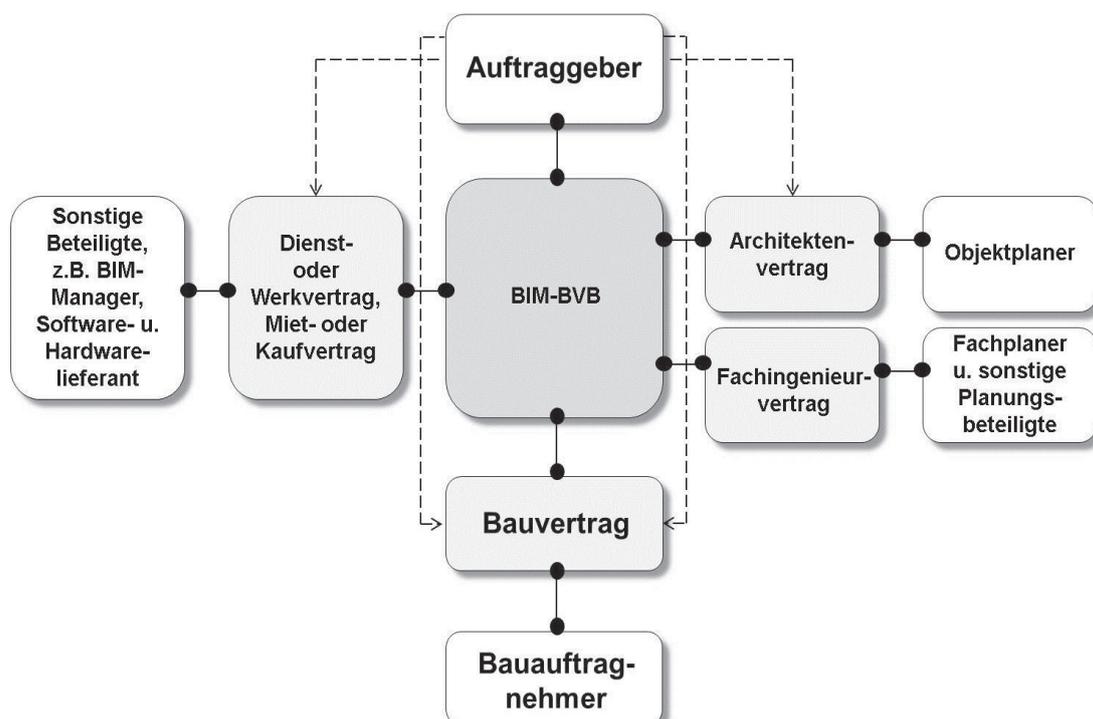
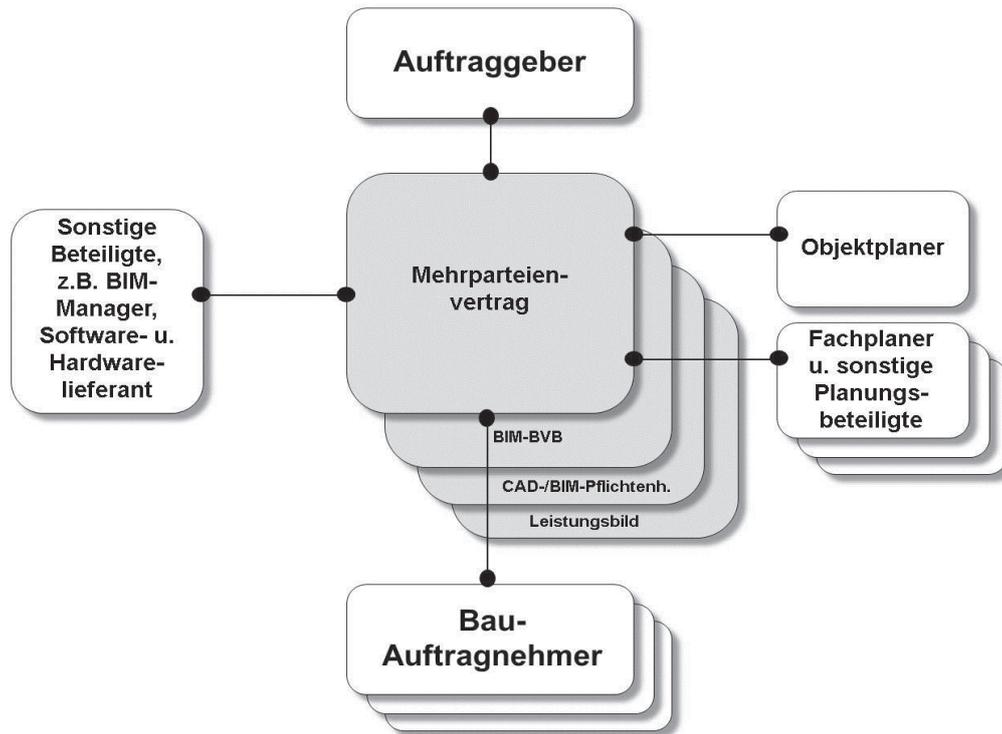
### Closed BIM

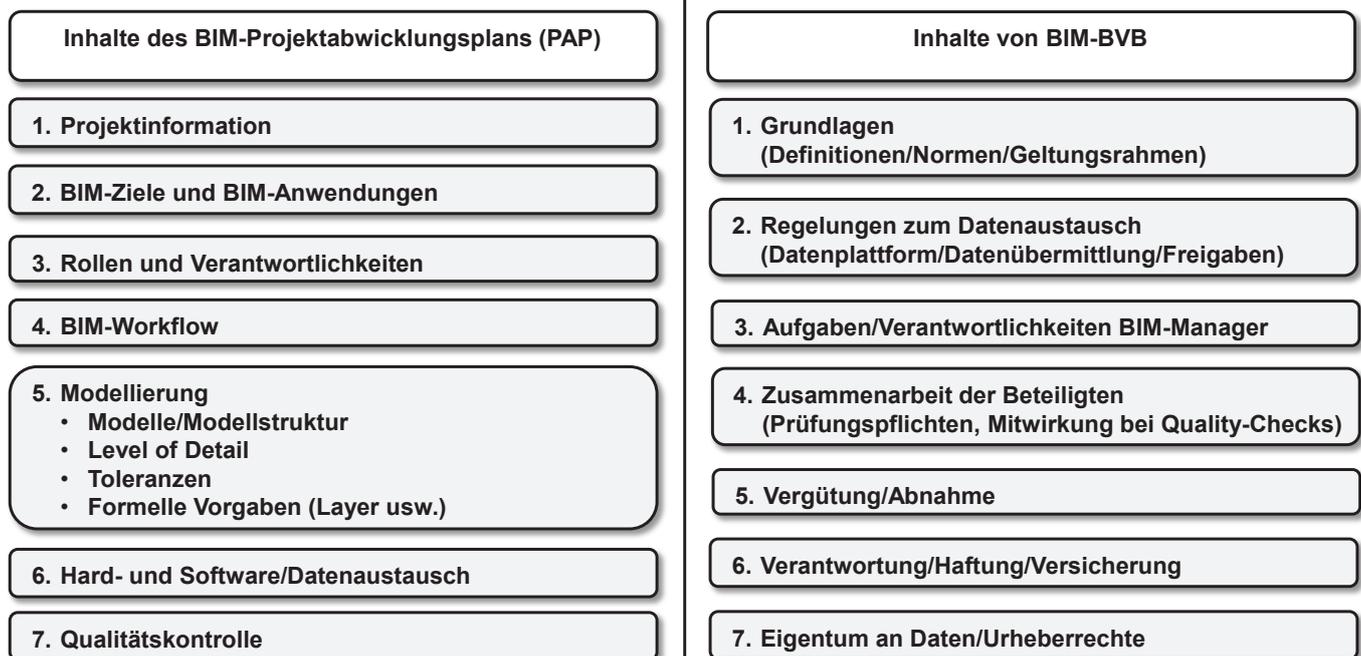
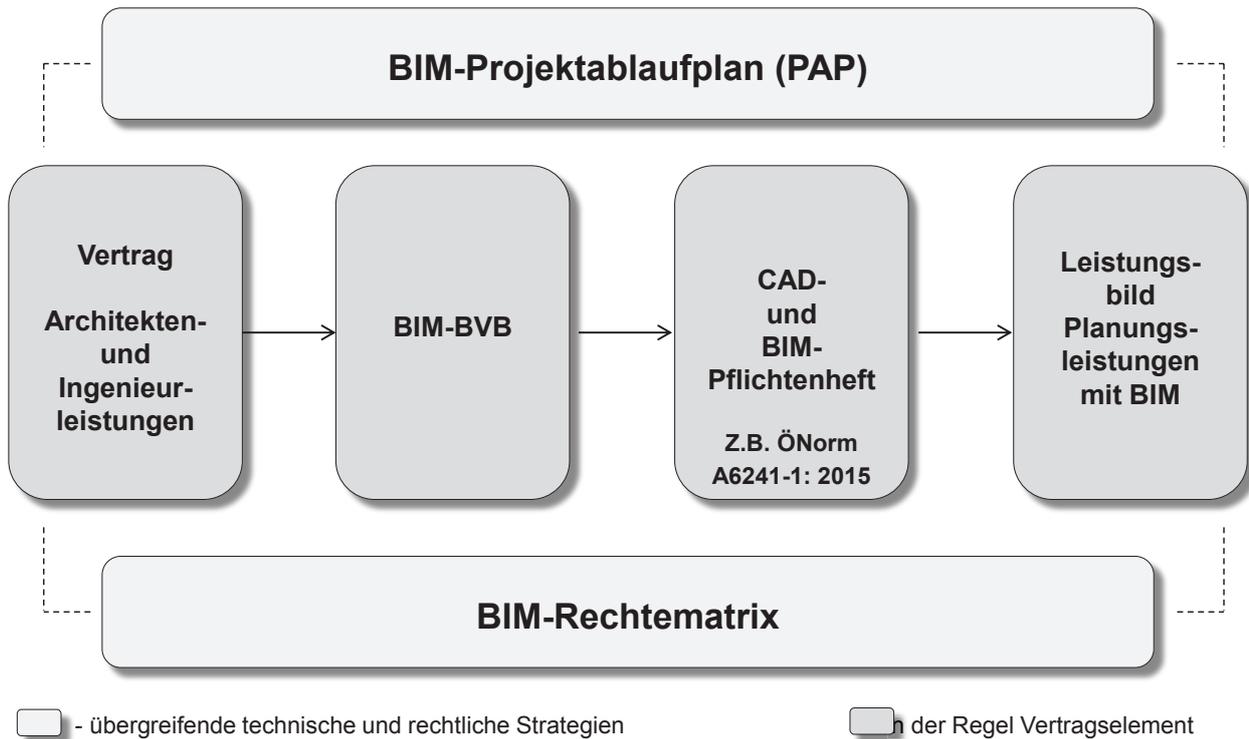
Eine BIM-Methode, bei der alle Planungsbelegten mit Software-Produkten eines Herstellers arbeiten. Die Teilmodelle können aufgrund der Verwendung eines hersteller-spezifischen Dateistandards verlustfrei zu einem Gesamtmodell zusammengeführt werden.

- *Open BIM* lässt die **bisherigen Zusammenarbeitsformen** der Planungsbelegten im Wesentlichen **unberührt**. Jeder Planer erstellt ein eigenes Planungsmodell. Die Zusammenführung der Modelle erfolgt über die *IFC-Schnittstelle*. Auf dieser Grundlage werden mittels **spezieller Software-Produkte Prüfungen** vollzogen, etwa auf Kollisionsfreiheit, Einhaltung bestimmter energetischer oder sonstiger bauordnungsrechtlicher Anforderungen. Ein einheitliches Gesamtmodell im Sinne einer einheitlichen Planungsgrundlage, welche sofort eine Ausführung ermöglicht, wird hierdurch nicht sichergestellt.
- Speziell **ausführende Unternehmen** arbeiten mit einer **einheitlichen Software für alle Planungsbelegten**, die z.T. in einer Cloud abgelegt und zugriffsfähig ist (Closed BIM). Die Zusammenarbeit ist hier anspruchsvoller; die einzelnen Workflows müssen definiert und in Verträge überführt werden. Im Ergebnis wird ein Planungs-Gesamtmodell erzeugt, das Grundlage für die Ausführung sein kann und nicht in aus der temporären Zusammenführbarkeit von Teilmodellen besteht.
- Bei Closed BIM werden oft **native Daten** verwendet, die oft ganze Bauteilfamilien betreffen. Diese Bauteilfamilien (etwa die Modellierung eines OP-Saals) lassen sich dann bei einem Closed-BIM-Einsatz leicht vollständig kopieren und weiterverwenden. Planer stehen daher der Herausgabe der nativen Dateien sehr zurückhaltend gegenüber.

# Idealisierte Darstellung BIM-Planungsablauf 5D







## Definition des Planungsfortschritts gem. LoD 100 - 500

### LoD 100

Ein grafisches Lösungskonzept für das Bauwerk (einschließlich Tragwerk und TA) mit übergeordneten geometrischen Eigenschaften (z.B. für Vorplanung)

### LoD 200

Endgültige Systemlösung für alle relevanten Elementgruppen, mit annähernden Mengen, Abmessungen, Formen, Lage und Ortsbezug. Die Modellelemente können ebenfalls weitere geometrische Informationen über Eigenschaften der Elemente enthalten (z.B. für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung)

### LoD 300

Modellelemente werden prinzipiell als ausführungsbereite Lösung hergestellt, modelliert mit präzisen Angaben über Abmessungen, Formen, Lage und Ortsbezug sowie Mengen (z.B. für die Baudurchführung)

### LoD 400

wie vor, mit zusätzlichen nicht geometrischen Informationen für Auswertungen, Leistungsermittlungen, Detailterminpläne und Prognosen

### LoD 500

Modellelemente sind in endgültig realisierter Form modelliert mit nicht geometrischen Informationen betreffend Bauwerksunterhalt

LoD	100	200	300	400	500
Leistungsphase	Lph. 2 / Vorplanung	Lph. 3 / Entwurf	Lph. 5 / Ausführungsplanung	Werkstatt- und Montageplanung	Betriebsplanung
Basis	Linien/Flächen	Allgemeines geometrisches Modell	Spezifisches geometrisches Modell	Herstellerspezifisches Modell	Gebäudespezifisches Modell – as Built
Inhalte	Grundaussagen zu Raumprogramm, Funktion, Konstruktion und Technik sowie Mengen und Kosten der Hauptelemente; Einhaltung der gesetzlichen und normativen Vorgaben; Festlegung der Struktur des BIM-Modells.	Detaillierter Entwurf mit Darstellung aller für die Koordination relevanten Bauelemente (in Größe und Lage vordimensioniert und untereinander verknüpft); Berechnung und Dimensionierung von Tragwerks- und Gebäudetechnik; Berücksichtigung der Bauverordnungen und Normen.	Ausarbeitung und Detaillierung der Werkplanung mit Darstellung aller für die Koordination relevanten Modellelemente zur Definition der Ausführungsqualität, Form, Dimension, Lage und Menge und Material sind spezifiziert und mit genauen Spezifikationen für die Ausschreibung und Vergabe versehen.	Festlegung der Ausführungsdokumente mit Darstellung aller für die Koordinierung relevanten Modellelemente zur Definition von Produktion, Einbau und Installation; Festlegung von Dimensionen, Fabrikaten sowie material- und produktspezifischen Angaben.	As-Built-Planung; Überprüfung des Ist-Zustandes, der aktuellen Flächen, Größen und Einbauten/Platzierungen.

\*in Anlehnung an Westphal/Hermann, BIM Building Information Modeling/Management, München 2015, S. 123.

<b>1</b>	<b>Grundlagen der Open-BIM-basierten Projektabwicklung</b>	<b>2</b>
1.1	Anwendungsbereich	2
1.2	Geltungsrang der Vertragsgrundlagen	2
1.3	Geltungsrang der Datenmodelle	2
1.4	Anzuwendende Normen	2
<b>2</b>	<b>Definitionen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Regelungen zum Datenaustausch</b>	<b>4</b>
3.1	Nutzungspflicht	4
3.2	Bereitstellung	5
3.3	Datenübermittlung	5
3.4	Zugriffszeiten	5
3.5	Freigaben	5
3.6	2D-Pläne (Papierform)	6
3.7	Form- und Zugangserfordernisse	6
<b>4</b>	<b>BIM-Manager und BIM-Koordinatoren</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>BIM-spezifische Leistungspflichten</b>	<b>6</b>
5.1	Anforderungen an Planungsleistungen	6
5.2	Zugriffsrechte und Prüfungspflichten	7
5.3	Detailgrad der Planungen	7
5.4	Zusammenführung der Fachmodelle	7
5.5	Prüfungen der Fachmodelle	8
5.6	Planungsänderungen	8
5.7	As-built-Planung / Leistungserfolg	8
<b>6</b>	<b>Vergütung</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Abnahme</b>	<b>9</b>

Open BIM	Closed BIM
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offener, modellbasierter Datenaustausch.</li> <li>• Austausch von Modellen unterschiedlicher Planungsdisziplinen über IFC-Schnittstelle.</li> <li>• In einer Software wie Solibri können IFC-Dateien zu einem Koordinationsmodell (nicht Gesamtmodell) zusammengeführt werden, um Kollisions- und Qualitätschecks durchzuführen).</li> <li>• Die erkannten Kollisionen werden an die Planer zurückgesandt, die mit diesen Informationen im Modell weiterarbeiten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle oder mehrere Planer arbeiten mit derselben Softwarelösung an einem Projekt.</li> <li>• Es ist möglich, dass mehrere Planer, wie z.B. Objekt-planer und Statiker, direkt gemeinsam an einer Datei (einem Modell) arbeiten.</li> <li>• Andere Planer arbeiten mit eigenen Modellen, die aber direkt mit dem Hauptmodell verknüpft sind; dessen Fortentwicklung wird angezeigt; das Hauptmodell kann aber von diesen Planern nicht direkt verändert werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle erzeugten Fachmodelle müssen als IFC-Datei übermittelt werden; Informationsverluste dürfen dabei nicht auftreten.</li> <li>• Planungsbeteiligte haben ihr eigenes Modell nach Erhalt der Kollisionsergebnisse weiterzubearbeiten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelungsbedürftig ist, welcher Reifegrad der Objektüberwachung vorliegen muss, bis eine Weiterbearbeitung durch Tragwerks- und TGA-Planung erfolgen kann (LoD's und Lph).</li> <li>• Anzeigepflichten sind zu regeln.</li> <li>• Klare Regelungen zum Änderungsprozess.</li> </ul>

## Die Rechte-Matrix

Rechte und Pflichten	Auftrag- geber	BIM- Manager	Objekt- planer/ -über- wacher	Fach- planer	Ausfüh- rende Unter- nehmen
Verantwortlichkeit für das Bereitstellen der Plattform und der BIM-Software	✓				
Auftraggeber des BIM-Managers	✓				
Abschluss einer Projektversicherung	✓				
Erstellung eines BIM-Projektlaufplans und Instruktion der Beteiligten		✓			
Fortlaufende technische Unterstützung der Beteiligten bei der BIM-Anwendung		✓			
Verpflichtung zur Lieferung BIM-fähiger Planungsergebnisse und Bearbeitung des virtuellen Gebäudemodells			✓	✓	
„Eigentum“/Urheberrechtliche Befugnisse am Gebäudemodell	✓				
Verpflichtung zur Übertragung von Nutzungsrechten		✓	✓	✓	✓
Know-how-Schutz für eingestellte Bauteilfamilien			✓	✓	
BIM-Koordination: Zusammenführung der Fachmodelle			✓		
Integration aller Planungsbeiträge			✓		

## Die Rechte-Matrix

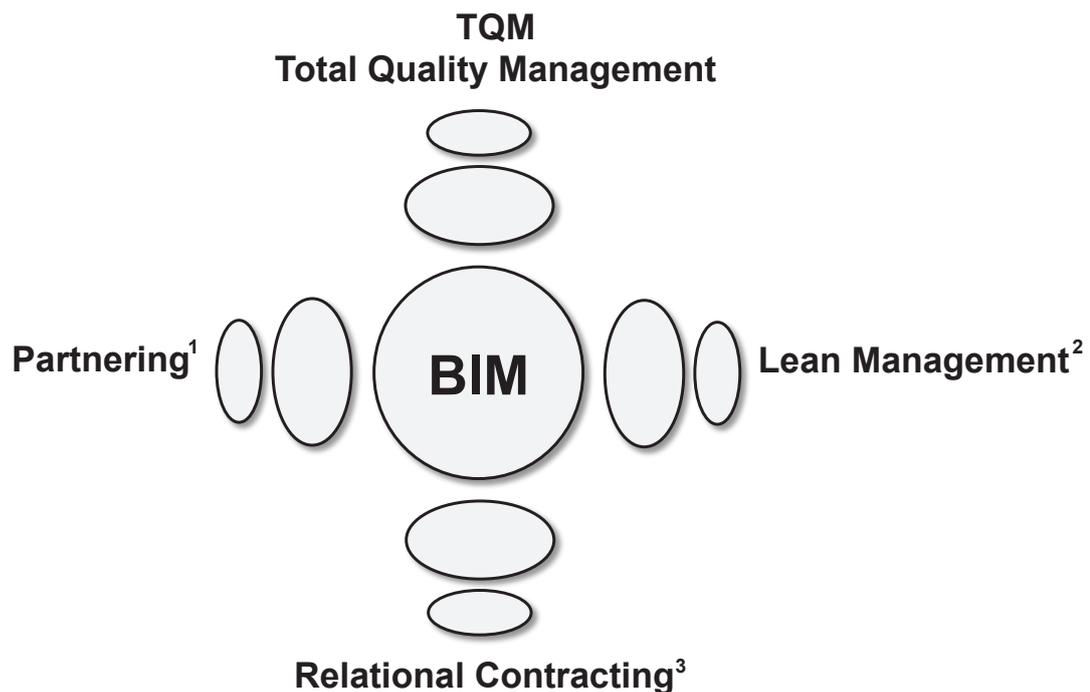
Rechte und Pflichten	Auftrag- geber	BIM- Manager	Objekt- planer/ -über- wacher	Fach- planer	Ausfüh- rende Unter- nehmen
Überprüfen der Kollisionsfreiheit/Clash-Detection		✓			
Hinweispflichten bei Konflikten		✓	✓	✓	✓
Verpflichtung zur zeitnahen Berücksichtigung der Planungsergebnisse und Hinweise anderer, Beobachtungs- und Bearbeitungspflicht		✓	✓	✓	
Vorgabe von Meilensteinen für die Planung		✓			
Kennzeichnung der Planungsergebnisse als weiterverarbeitungsfähig		✓			
Freigabe der Planungsergebnisse zu definierten Meilensteinen	✓				
Erstellen der Mengenermittlung anhand des BIM-Modells			✓	✓	✓
Herstellen der Vergabeunterlagen anhand des BIM-Modells			✓		
Erstellung einer visualisierten Bauablaufplanung zur Steuerung der Bauabläufe			✓		
Haftung für Planungsfehler			✓	✓	
Haftung für Software- / Plattformfehler	✓				

Rechte und Pflichten	Auftrag- geber	BIM- Manager	Objekt- planer/ -über- wacher	Fach- planer	Ausfüh- rende Unter- nehmen
Verantwortung für Datensicherung und Datensicherheit		✓			
Verpflichtung zur Teilnahme an BIM-Koordinationsbesprechungen / Workshops	✓	✓	✓	✓	✓
Durchführung von Baubesprechungen mit sog. Viewern		✓	(✓)	(✓)	(✓)
Präsentation / Erläuterung des virtuellen Modells			✓		
Durchgängige Gesamtdokumentation der Planungsprozesse bei HOAI und BIM		✓			
Einfügen der Werkstatt- und Montageplanung in das virtuelle Gebäudemodell					✓
Fortschreibung des Gebäudemodells, während der Ausführung			✓		(✓)
Überprüfen von Nachträgen anhand des Gebäudemodells			✓		
Überprüfen von Abschlags- und Schlussrechnungen anhand des Gebäudemodells			✓		
Leistungskontrollen und Abnahmen anhand des Gebäudemodells	✓		✓		✓
Abschlusskontrolle und Übergabe des Gebäudemodells an das Facility Management		✓			

Referent: RA Prof. Dr. Klaus Eschenbruch, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf, Tel: 0211/600500-0, klaus.eschenbruch@kapellmann.de

Folie 15

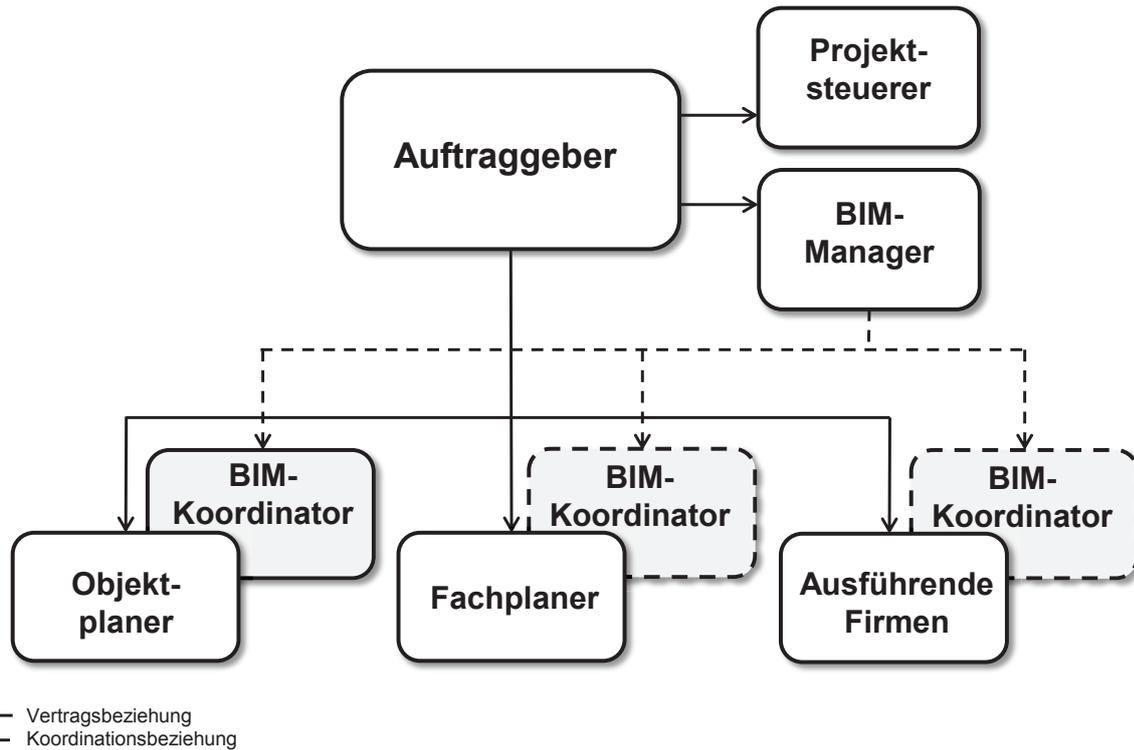
# BIM – Die Vereinnahmung aller Vertragsstrategien im Bauwesen



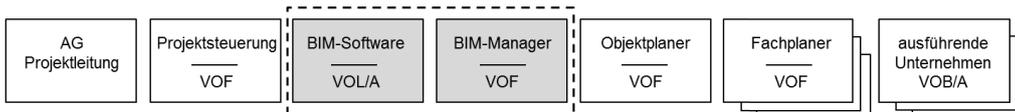
<sup>1</sup>Eschenbruch/Racky, Partnering in der Bau- und Immobilienwirtschaft, Stuttgart 2008

<sup>2</sup>Eschenbruch, in: Osebold, Zukunftspotenzial Bauwirtschaft, 3. Internationaler BBB-Kongress Aachen, 17.09.2015, S. 175

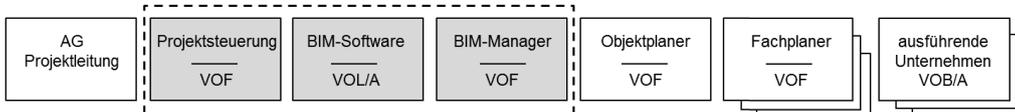
<sup>3</sup>Eschenbruch, BauR 2012, 1323: Der relationale Bauvertrag – Ein neues Paradigma für die Bauvertragsgestaltung



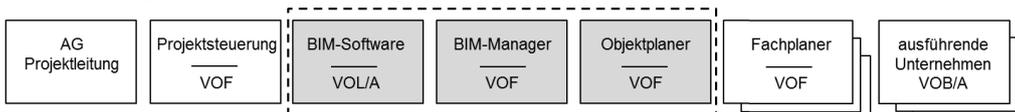
(1) Einzelvergabe aller Leistungen



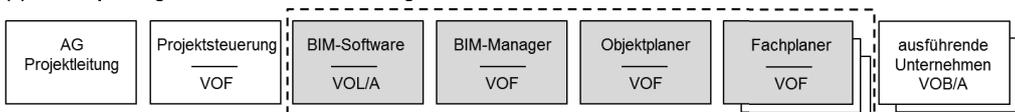
(2) Projektsteuerung + BIM-Software + BIM-Manager



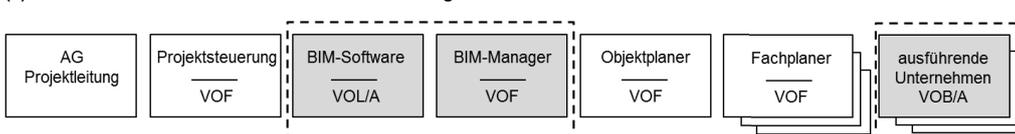
(3) Objektplanung + BIM-Software + BIM-Manager



(4) Generalplanung + BIM-Software + BIM-Manager



(5) Generalunternehmer + BIM-Software + BIM-Manager



\*Eschenbruch/Grüner, BIM Building Information Modeling, NZBau 2014, 402 f.

Projektphase	Leistungen des BIM-Managers
1. Projektvorbereitung	<p>1.1 Analyse der BIM-relevanten Projektumstände (Bestandsaufnahme vorhandener Strukturen, vorgeschriebene Hard- und Software, Prozesse der Datenerstellung und Bereitstellung, Aufgaben der im BIM-Planungsprozess beteiligten Planer und Unternehmer sowie Stakeholder und deren Kompetenzen); Ableitung erster Empfehlungen für die projektspezifischen BIM-Einsatzfelder</p> <p>1.2 Entwicklung einer BIM-Strategie und eines BIM-Implementierungsplans in folgenden Einzelschritten:</p> <p>1.2.1 Definition der Ziele und Priorisierung der BIM-Anwendungsfälle (Welche Einsatzszenarios von BIM im Projekt: BIM-Fachmodelle für (Objekt-, Tragwerks- und Technikplanung, 3D-Planungskoordination und Kollisionskontrolle, abzuleitende 2D-Pläne sowie Erweiterung des 3D-Modells betreffend 4D-Bauablauf und 5D-Kostenplanung sowie weiterer Fachplanungsaufgaben)</p> <p>1.2.2 Entwicklung der BIM-Prozesse zu den BIM-Anwendungsfällen (Zuordnung zu verantwortlichen Rollen, Berücksichtigung vorlaufender und nachfolgender Prozesse, benötigte Informationen, Qualitätskriterien, Prüfmethode, daraus abgeleitete Berichte und Indikatoren für Prozess-Performance-Messung)</p> <p>1.2.3 Entwicklung eines Rollenmodells der Beteiligten (Verantwortlichkeiten, Planungsintervalle, Hol- und Bringschulden)</p> <p>1.2.4 Definition der Meilensteine (Level of Detail) und Festlegung von Automatisierungsmechanismen (z.B. für das Reporting)</p> <p>1.3 Festlegung technischer Details (Richtlinien) unter Berücksichtigung der vorgefundenen Systemlandschaft (BIM-Schnittstellen, BIM-Viewer, Projektraumanforderungen, BIM-Maßnahmenplan (was ist unter Kosten-Nutzen Gesichtspunkten umsetzbar?, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenqualität)</p> <p>1.4 BIM-Projektablaufplan bzw. BIM-Projektpflichtenheft auf Basis des BIM-Implementierungsplans</p> <p>1.5 Anpassung vorhandener Planungs- und CAFM-Pflichtenhefte sowie CAD-Dokumentationsunterlagen</p> <p>1.6 Mitwirkung bei der Beschaffung der Software- und Hardware-Infrastruktur und der Beauftragung technischer Administrationsleistungen</p> <p>1.7 Mitwirkung bei der Erstellung der BIM-spezifischen Vertragsbedingungen für die Vorgabe einheitlicher Anforderungen an alle Planungsbeteiligte (und ggf. bereits Ausführungsbeteiligte, inkl.: „Rechte-Matrix“)</p> <p>1.8 Einführung einer Testphase zur Erprobung von Software, BIM-Prozessen und Ergebnissen</p> <p>1.9 Mitwirkung bei bzw. Durchführung von Schulungs- und Trainingsmaßnahmen</p>

\*Eschenbruch/Elixmann, Das Leistungsbild des BIM-Managers, BauR 2015, S. 745

2. Planung	<p>2.1 Überprüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes der spezifischen Software, einschl. Überprüfung der BIM-Administration, Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität</p> <p>2.2 Prüfung der Einhaltung des BIM-Projektablaufplans und des Workflows</p> <p>2.3 Mitwirken bei der kontinuierlichen Fortschreibung des Projektablaufplans</p> <p>2.4 Überprüfen der Planungsergebnisse, insbesondere der Kollisionsüberprüfungen der Objektplanungen zu definierten Meilensteinen (BIM-Anwendungsfehler durch geeignete Model-Checker, ggf. Erstellung von Reports zu objekt- und -soweit beauftragt - fachingenieurbezogenen Korrekturen/ Überwachungen/Statusberichte)</p> <p>2.5 Dokumentation und Freigabe des von der Objektplanung vorgestellten Gesamtmodells nach Durchführung von Model-Reviews</p> <p>2.6 Vorschlagen von Abhilfemaßnahmen und Hilfestellung für Projektbeteiligte bei der sachgemäßen Programm-anwendung</p> <p>2.7 Unterstützen von <u>MD</u>-Koordinierungsbesprechungen</p> <p>2.8 Mitwirken beim BIM-spezifischen Änderungsmanagement im Verhältnis zu Planungsbeteiligten</p>
3. Ausführungs- vorbereitung	<p>3.1 Mitwirken bei der Erarbeitung und Vorgabe der BIM-BVB (Besondere Vertragsbedingungen) im Verhältnis zu Ausführungsbeteiligten</p> <p>3.2 Mitwirken und Festlegung von BIM-Anforderungen an Leistungsverzeichnisse und modellbasierte Mengenermittlungen</p> <p>3.3 Überwachung der LV-Erstellung über oder mit Unterstützung von BIM und Datensicherung</p> <p>3.4 Vorschlagen von Abhilfemaßnahmen bei BIM-spezifischen Fehlern der LV-Erstellung</p> <p>3.5 Unterstützung der Übergabe von Modell und Daten</p> <p>3.6 Überprüfung des Vorliegens eines konsistenten Datenmodells für die Beauftragung von ausführenden Unternehmens</p> <p>3.7 Model-Reviews in Bezug auf eingehende und auszuwertenden Angebote</p> <p>3.8 Dokumentation und Datensicherung zum Zeitpunkt der Beauftragung</p> <p>3.9 Mitwirken bei der kontinuierlichen Fortschreibung des Projektablaufplans</p>

\*Eschenbruch/Elixmann, Das Leistungsbild des BIM-Managers, BauR 2015, S. 745

<b>4. Ausführung</b>	<p>4.1 Überprüfen der während der Ausführung erstellten <u>Ausführungsplanungsunterlagen</u>, ggf. <u>auftragnehmerseitiger Ausführungsplanungen</u> unter Verwendung von BIM</p> <p>4.2 Überprüfen der Objektüberwachungsleistungen unter Berücksichtigung und mit Hilfe von BIM-Werkzeugen</p> <p>4.3 Überprüfen der Freigabe <u>auftragnehmerseitiger Planungsleistungen</u> nach Empfehlung durch die Objektüberwachung</p> <p>4.4 Überprüfen der Objektüberwachungstätigkeit hinsichtlich der Abrechnungen der Ausführungsleistungen nach BIM</p> <p>4.5 Überprüfen der Objektüberwachungsleistungen in Bezug auf den Projektfortschritt und die Abnahme von Bauteilen auf Basis von BIM</p> <p>4.6 Mitwirken beim BIM-spezifischen Änderungsmanagement im Verhältnis zu Ausführungsbeteiligten</p>
<b>5. Projektabschluss</b>	<p>5.1 Mitwirken bei der Sicherung des BIM-Datenmodells</p> <p>5.2 Bereitstellen der Daten für Abnahme und Inbetriebnahme</p> <p>5.3 Mitwirken bei der Übergabe der Daten an das FM</p> <p>5.4 Mitwirken bei der Abrechnung der Hardware- und Software-Lieferanten</p>

\*Eschenbruch/Elixmann, Das Leistungsbild des BIM-Managers, BauR 2015, S. 745

BS 1192 – 1 2007 (zukünftig ISO 19650)	Status	Freigaben
Project Setup	Klärung der Anforderungen/ Einrichten Projektplattform/ Prozessabstimmung	
Work in Progress (WIP)	Interne Erstellung Fachmodelle - Ungeprüfte Planungsinformation -	← - - - Freigabe u. iterative Rückfüh- rung zur Bearbei- tung im Planungs- prozess
Shared	Für die Bearbeitung von allen Planungsbeteiligten freigegeben, u.a. für Kollisionsprüfung/ Visualisierung	
Published	Geprüfte Planung als Ausschreibungsgrundlage	← Freigabe
Archive	As-built-Modell für Betreuung	← Freigabe

Die Freigabe ist eine Willenserklärung des AG oder einer von ihm bevollmächtigten Person, mit der ein Arbeitsergebnis zur Weiterverwendung an Dritte übergeben wird. Die Freigabe beinhaltet keine Abnahme im Sinne einer rechtsgeschäftlichen Erfüllungsbestätigung sondern eine operative Statusprüfung:

- im Verhältnis AG/Autor keine Einschränkung/Gewährleistung/Haftung – ggf. Mitverschulden bei vorzeitiger Freigabe (§ 254 BGB)
- Im Verhältnis AG/Sonstige Planungsbeteiligte Übernahme der AG-Planungsverantwortung für Weiterbearbeitung (§ 642 BGB)

Ist die BIM-Planungsmethode von der **Ermächtigungsgrundlage** der HOAI § 1 Abs. 1 MRVG erfasst?

• Ist **Modellieren** nach BIM von der **HOAI** erfasst?  
Die BIM-Planungsmethode als *Besondere Leistung* der Lph. 2 nach Anlage 10 zu §§ 34, 35 HOAI i.V.m. § 3 Abs. 3 HOAI

**Mehraufwands- oder Ausklammerungslösung?**

• Deklaration als außerhalb des Preisrechts stehende Methode oder Technik!  
• Eine Besondere Leistung kann nicht Grundleistung sein (§ 3 Abs. 3 HOAI)?

Behandlung von **Aufwandsverschiebungen** in frühere Planungsphasen durch die BIM-Methode

Behandlung von **Automatisierungsprozessen**, § 8 Abs. 2, § 7 Abs. 3 HOAI

**Was bedeutet** in der HOAI 3D, 4D? Und was ist mit 5D?

Durchführung von 3D-**Quality-** und **Konfliktchecks** bei der BIM-Anwendung = **Grundleistung**?

Welche Anteile für den **Datenverknüpfungs- und Auswertungsaufwand** gem. 4D und 5D sind von den Grundleistungen der Kosten- und Terminkontrolle nach der HOAI umfasst?

**Migrations-/Transformationsverträge** = HOAI-Leistung? Ableitung von **2D-Plänen** aus Modell = HOAI-Leistung?

**BIM-Koordination** und **BIM-Management** = HOAI Leistung?

Übernahme der **BIM-Planungsmethode** (Besondere Leistung) **ohne zusätzliche Vergütung** als HOAI-Verstoß?

**Aufklärungspflicht** der Architekten über Planungsmethoden, Vor- und Nachteile und Kosten?

Größeres Haftungspotenzial durch

- **Enges Zusammenarbeiten** der Planungsbeteiligten
- **Transparenz** des Planungsfortschritts
- Strikte **Workflow-Einhaltung** erforderlich

Leistungsbeschreibungspflicht und der **funktionale Mangelbegriff**

**Leistungsbeschreibung** mit **PAP** (Projektabwicklungsplan), **Leistungsphasen** und **LoD** (Level of Detail)

**Ausführungsreife** als Problem von Open BIM?

**Wann liegt ein Mangel vor?** Kollisionen. am Ende HOAI Lph. 2 hinnehmbar?  
Nachbesserungsnotwendigkeit vor Konfliktcheck als Mangel?

**Verlässlichkeit von Hard- und Software** und Schnittstellen (IFC)? Wer haftet für **Datenverluste**?

Verantwortlichkeit für termingerechten Abruf und Zurverfügungstellung **weiterbearbeitungsfähiger Planungsergebnisse/Hinweispflichten**?

**Übernahme von Fremddateninformationen** und **produktneutrales Ausschreiben**

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Vervielfältigung und Drittverwendung als Haftungsgrund

**Haftungsbegrenzung** und **spezifische BIM-Versicherungslösung**

## § 97 Abs. 3 BGB:

„Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.“

## Art. 22 Abs. 4 Vergabe-RL (EU):

„Für öffentliche Bauaufträge und Wettbewerbe können die Mitgliedsstaaten die Nutzung spezifischer elektronischer Instrumente, wie z.B. elektronische Instrumente für die Gebäudedatenmodellierung oder dergleichen, verlangen. In diesem Fall bieten die öffentlichen Auftraggeber alternative Zugänge gem. Abs. 5 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Instrumente i.S.v. Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 allgemein zur Verfügung stehen.“

## § 97 Abs. 5 GWB-E (Vergabennovelle 2016):

„Mit der Pflicht zur Umstellung auf den Einsatz von IKT im Vergabeverfahren ist nicht die Pflicht zur Verwendung spezifischer Programme oder Hilfsmittel der IKT, wie z.B. Programme zur Gebäudedatenmodellierung (sog. BIM-Systeme), verbunden. Die Entscheidung über den Einsatz solcher spezifischer Programme oder Hilfsmittel der IKT treffen allein die Auftraggeber.“

### Urheberrechtsschutz § 2 UrhG

Für Werke der Baukunst /  
Gestaltung bei  
individuellen  
Geschäftsfeldern

### Miturheberrechtsschutz § 8 UrhG

Mehrere Personen  
schaffen ein Werk  
gemeinsam; jeder  
Miturheber muss  
schöpferisch tätig sein

### Designschutz § 1 DesignG

vormals  
Geschmacksmusterrecht/  
Schutz des eingetragenen  
Designs

### Datenbankwerkschutz § 4 Abs. 2 UrhG

Systematische und auf  
persönlich-geistiger  
Schöpfung beruhende  
Sammlung von Daten

### Datenbankschutz § 87a UrhG

Schutz der Datenbanken;  
Datenbankbetreiber hat  
das ausschließliche Ver-  
wertungsrecht

### Computerprogramm- schutz § 69a UrhG

Schutz des  
Computerprogramms und  
dessen Ausdrucksformen

\* Bislang gibt es kein „Eigentum“ an Daten

\*\* Ein schuldrechtlicher Daten- und Geheimnisschutz ist im Einzelfall erforderlich

## Urheberrechtsschutz

### § 2 UrhG - Schutz von Werken der Baukunst

- Erfasst sind insbesondere individuelle, auf einer **persönlich-geistigen Schöpfung** beruhende **Planungsleistungen** mit einer deutlich über dem Durchschnitt liegenden **Gestaltungshöhe**.
- Erfasst grundsätzlich **Architektenplanungen**, die den vorgenannten qualitativen Voraussetzungen entsprechen, **nicht technische Planungen**, denen keine eigene Gestaltungshöhe innewohnt. Dem Urheberrecht unterliegen daher alle Planungen der Architekten **auch mit Hilfe von CAD- und BIM-Planungsinstrumenten**.
- Der Urheberrechtsschutz besteht **unabhängig** von einem etwaigen **Datenbankwerk-schutz** und einem Datenbankschutz. Die Einbeziehung in ein Datenbankwerk kann vom Urheber des individuellen Werkes untersagt werden.
- Da der Architekt (Objektplaner) die Planungsleistungen aller Fachplaner integriert, ist er bei Vorliegen ausreichender Gestaltungshöhe Schöpfer des virtuellen Gebäudemodells. Der **Urheberrechtsschutz besteht daher auch am virtuellen Gebäudemodell**.

## Miturheberrechtsschutz

### § 8 UrhG

- Wenn mehrere ein **Werk gemeinsam geschaffen** haben, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, sind sie Miturheber eines Werks.
- Die **Ausschlussbefugnisse** stehen den Miturhebern grundsätzlich **zur gesamten Hand** zu. Änderungen sind nur mit Einwilligung aller Miturheber zulässig. Widerspruchsverbot bei Verstoß gegen Treu und Glauben.
- Speziell bei der **Zusammenarbeit mehrerer Planungsbeteiligter**. Voraussetzung ist allerdings, dass jeder Miturheber überhaupt schöpferisch tätig wurde. Dabei ist nicht entscheidend, ob seine Miturheberschaft auf einem gleichwertigen oder einem untergeordneten schöpferischen Anteil beruht.
- **Bloße Ideen oder Anregungen** begründen kein Miturheberrecht. Die Mitarbeit muss die konkreten gestalterischen Vorschläge beeinflussen.
- Die **Beiträge der Fachplaner** dürften in aller Regel **nicht** ausreichen, um eine **Miturheberschaft** zu begründen. Sie sind auch nach derzeitiger Rechtslage wegen des in der Regel vorhandenen technischen Schwerpunktes ihrer Leistung nicht Inhaber eines Werkes mit Gestaltungskraft. Die Rechtslage ändert sich durch die BIM-Planungstechnologie nicht. In aller Regel besteht daher keine Miturheberschaft am virtuellen Gebäudemodell für Tragwerks- und TA-Planer.

## Designschutz gemäß dem Designgesetz

- Ein Design ist nach § 1 Abs. 1 DesignG die **zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform** eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und den Werkstoffen des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt.
- **Architekten- und Ingenieurleistungen können auch Designschutz genießen.**
- Nach § 2 Abs. 1 DesignG wird als **eingetragenes** Design ein Design geschützt, das neu ist und Eigenart hat.
- Das schutzwürdige Design wird im Designgesetz gesondert ausgestaltet und ist **nicht** etwa ein **minderes Urheberrecht**.
- Auftraggeber sollten regeln, dass Planungsbeteiligte auf die Anmeldung eines Designschutzes verzichten und vorsorglich **unentgeltliche Lizenzen** zur Nutzung durch den Auftraggeber für das jeweilige Projekt gewähren.

## Datenbankwerkschutz § 4 Abs. 2 UrhG

- Geschützt sind hiernach sowohl elektronische wie auch nicht elektronische **Datenbanken**.
- Auch für die Datenbankwerke gilt als Schutzvoraussetzung, dass es sich um eine **persönlich-geistige Schöpfung handeln muss**. Es steht die systematische und methodische Anordnung der Elemente des Datenbankwerks im Vordergrund.
- Datenbankwerke sind **den Urheberrechten** nach § 2 UrhG **gleichgestellt**.
- Der Datenbankwerkschutz steht **neben dem Urheberrechtsschutz** des einzelnen Urhebers und neben dem Datenbankschutz sowie dem Computerprogrammenschutz.
- **Virtuelle Gebäudemodelle** können theoretisch auch dem Datenbankschutz unterfallen. In der Regel wird der BIM-Manager lediglich Daten vordefinierter Planungsbeteiligter in einem technisch orientierten Planungsprozess zusammenführen, ohne dass Auswahlentscheidungen oder sonstige persönlich-schöpferische Leistungen hinsichtlich der Erstellung des virtuellen Gebäudemodells erfolgen.

## Datenbankschutz § 87a UrhG

- **Datenbank** i.S.d. Gesetzes ist eine **Sammlung** von Werken, **Daten** oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art und Umfang **wesentliche Investition** erfordert, § 87a Abs. 1 UrhG.
- **Datenbankhersteller** ist nach § 87a Abs. 2 UrhG derjenige, **der die Investition** i.S.d. Datenbank **vorgenommen hat**, also in der Regel der Auftraggeber eines Bauprojekts.
- Der Datenbankhersteller hat das **ausschließliche Recht**, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.
- Entsprechendes gilt auch für nach Art und Umfang wesentliche **Teile der Datenbank**, § 87b UrhG.
- Die auf einer **Projektplattform** abgelegten Daten können dem Datenbankschutz unterliegen.

## Computerprogrammenschutz § 69a UrhG

- Computerprogramme i.S.d. Gesetzes sind **Programme in jeder Gestalt**, einschließlich des Entwurfsmaterials. Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. **Ideen und Grundsätze**, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze sind **nicht geschützt**, § 69a Abs. 1 und 2 UrhG.
- Nach Abs. 3 der Vorschrift werden Computerprogramme geschützt, wenn sie **individuelle Werke** in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische anzuwenden.
- Der Computerrechtsschutz steht **neben einem etwaigen Urheberrechtsschutz**, Datenbankwerkschutz oder Datenbankschutz.
- Das **BIM-Modell** ist nur **urheberrechtlich** geschützt, da es kein Computerprogramm, sondern **Ergebnis der Programmanwendung** ist.

Im Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Beteiligten bei der BIM-Anwendung sind **spezifische Vertragsregelungen zur Sicherstellung der Verwendungsbefugnis der Daten im virtuellen Gebäudemodell** erforderlich:

1. Sicherung der **Nutzungsrechte** an allen eingesetzten **Computer-Programmen** (Software)
2. Sicherung des Datenbankschutzes und des Datenbankwerkschutzes
3. Im Verhältnis zu allen Planungsbeteiligten: Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse für den **gesamten Lebenszyklus** des Gebäudes und der **Weiterbearbeitungsbefugnis für Dritte**
4. Regelungen zum **Verbot der Eintragung von Designschutz** durch (technische) Planungsbeteiligte
5. Projektspezifische Regelung ergänzender **schuldrechtlicher Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsabreden**

